

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Berücksichtigung von Vermögen bei der Leistungsgewährung im SGB II



17. Juni 2026

Geschäftszeichen: VI 3 - 0002390

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Weisungslage.....	9
1.3	Erkenntnisse aus vorherigen Prüfungen.....	10
1.4	Inhalt und Ablauf der Prüfung	10
1.5	Hinweis der Bundesagentur zum Prüfungszeitpunkt	11
2	Fehlender statistischer Überblick.....	12
3	Vermögen im IT-Fachverfahren ALLEGRO unvollständig erfasst.....	16
4	Unzureichende Berücksichtigung von Immobilienvermögen.....	19
5	Defizite im Umgang mit Mieteinnahmen und fehlende Mindestmieten.....	24
6	Unzureichende Berücksichtigung von Kapitalvermögen.....	27
7	Fachaufsicht berücksichtigt Vermögensfälle nicht ausreichend.....	31

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

Bürgergeld-V *Bürgergeld-Verordnung*

D

DWH *Data Warehouse*

E

eAkte *elektronische Akte*

I

IAB *Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung*

O

opDs *operativer Datensatz*

P

PRV *Programmversion*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*

SGB XII *Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch*

U

uFa *Unterstützung Fachaufsicht*

0 Zusammenfassung

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende hängt der Anspruch auf Leistungen davon ab, ob eine Person ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Dabei werden Einkommen und vorhandenes Vermögen berücksichtigt. Ziel ist es, staatliche Leistungen nur insoweit zu gewähren, wie eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich ist.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung Vermögen bei der Gewährung von Leistungen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) berücksichtigen. Insgesamt hat er 369 Fälle aus 168 Jobcentern in seine Erhebungen einbezogen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) stellt er das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

Die Grundsicherungsstatistik weist Leistungsberechtigte mit Vermögen nicht aus. Auch anderweitig lassen sich diese Fälle nicht auswerten, etwa über die IT-Verfahren der Bundesagentur. Informationen zum Vermögen einschließlich Karenzzeiten fehlen daher weitgehend.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Regelungen zum Vermögen mehrfach geändert, zuletzt durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz. Eine belastbare Datengrundlage hierfür fehlt. Auch eine Evaluation der mit dem Bürgergeld eingeführten Karenzzeit war dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung mangels fehlender Daten bislang nicht möglich.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, Leistungsberechtigte mit Vermögen oberhalb der Freibeträge statistisch zu erfassen und die Wirkungen der Regelungen zu evaluieren.

Die Bundesagentur sieht den Nutzen einer solchen Statistik als gering an und verweist auf zusätzlichen Aufwand sowie rechtliche Herausforderungen. Das BMAS teilt diese Einschätzung. Der Bundesrechnungshof hält eine statistische Erfassung dennoch für erforderlich. (Textziffer 2)

0.2

*Seit 1. April 2024 müssen die Jobcenter Vermögen und Karenzzeiten **im IT-Fachverfahren ALLEGRO** erfassen. Während sie dieser Verpflichtung für Neuanträge überwiegend*

nachkamen, blieb eine Erfassung bei laufenden Fällen weitgehend aus. Dadurch fehlten häufig vollständige und nachvollziehbare Angaben zum Vermögen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Daten auch bei laufenden Fällen in ALLEGRO zu erfassen und die Angaben mit jedem neuen Bewilligungsabschnitt zu aktualisieren. Die Bundesagentur will dies prüfen. (Textziffer 3)

0.3

*In 35 von 140 Fällen (25 %), in denen die Bedarfsgemeinschaften über selbst- oder fremdgenutztes **Immobilienvermögen** verfügten, bewilligten die Jobcenter Leistungen, ohne Nachweise zu den Wohnflächen einzuholen. In 72 von 105 prüfungsrelevanten Fällen ermittelten sie den Verkehrswert der Immobilien nicht. Bei selbst genutzten Immobilien mit überhöhten Wohnflächen lagen vor Ablauf der Karenzzeit in keinem Fall Nachweise zu deren Verkehrswert vor; die Jobcenter hatten sie auch nicht vorsorglich angefordert. Zudem dokumentierten die Jobcenter die Ergebnisse der Vermögensprüfung in mehr als 60 % der Fälle nicht nachvollziehbar – weder in den IT-Verfahren noch in den Leistungsakten.*

Die Bundesagentur will gemeinsam mit den Regionaldirektionen die Umsetzung der Berücksichtigung von Immobilienvermögen verbessern.

Der Bundesrechnungshof regt gegenüber dem BMAS an zu prüfen, die Karenzzeit bei unangemessen großen Immobilien gesetzlich zu verkürzen oder entfallen zu lassen. (Textziffer 4)

0.4

*In 11 % der Fälle erfassten die Jobcenter **Einnahmen aus Untervermietung** fälschlich als Einkommen aus Vermietung, statt die Kosten der Unterkunft und Heizung zu mindern. Zudem setzten sie unzutreffend Pauschalbeträge ab. Teilweise lagen Mieteinnahmen deutlich unter ortsüblichen Werten.*

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, Einnahmen aus Untervermietung künftig korrekt zu berücksichtigen und Maßstäbe für angemessene Mieteinnahmen zu entwickeln.

Die Bundesagentur teilt die Einschätzung zur fehlerhaften Erfassung und will die Umsetzung durch Schulung und Fachaufsicht verbessern. Sie sieht jedoch keine Möglichkeit, verbindliche Vorgaben zu Mindestmieten zu erlassen.

Der Bundesrechnungshof hält entsprechende Maßstäbe weiterhin für erforderlich. Er empfiehlt dem BMAS, eine entsprechende Rechtsänderung zu prüfen. (Textziffer 5)

0.5

*In 29 von 183 Fällen (15,8 %) prüften die Jobcenter nicht nachvollziehbar, ob **Kapitalvermögen** die Freigrenze von 15 000 Euro überstieg, oder dies ließ sich aus den Akten nicht feststellen. In 52 von 183 Fällen (28,4 %) dokumentierten sie nicht oder nicht nachvollziehbar, ob das vorhandene Kapitalvermögen verwertbar war. In rund einem Fünftel der Fälle fehlten aktuelle Nachweise zu Geldanlagen.*

Der Bundesrechnungshof hat die Jobcenter aufgefordert, Nachweise zum Kapitalvermögen konsequent einzufordern und die Ergebnisse der Vermögensprüfung mit jedem neuen Bewilligungsabschnitt nachvollziehbar zu dokumentieren.

Um eine rechtzeitige Prüfung des Kapitalvermögens zu gewährleisten, hat er der Bundesagentur empfohlen, die Fachlichen Weisungen so anzupassen, dass Nachweise bereits vor Ende der Karenzzeit angefordert werden.

Die Bundesagentur hat erklärt, dass die Prüfung von Kapitalvermögen und dessen Verwertbarkeit für sie ebenfalls von Bedeutung sei. BMAS und Bundesagentur haben zudem auf ihre laufende Prüfung verwiesen, ob Kapitalvermögen auch über Neuanträge hinaus zu erfassen ist. Mit dem Wegfall der Karenzzeit beim Schonvermögen ist eine frühzeitige Prüfung künftig ohnehin erforderlich. (Textziffer 6)

0.6

*Die **Fachaufsicht** zur Berücksichtigung des Vermögens übten die Jobcenter lediglich als Teilaspekt der verlaufsbezogenen Betrachtung von Einzelfällen aus. Eine gezielte Fachaufsicht in Form von Schwerpunktprüfungen für Leistungsberechtigte mit Vermögen fand nicht statt.*

Der Bundesrechnungshof hat daher den Jobcentern empfohlen, eine vermögensspezifische Fachaufsicht in Form regelmäßiger Schwerpunktprüfungen einzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass Leistungsberechtigte mit Vermögen über die IT-Fachverfahren identifizierbar sind, damit entsprechende Fälle gezielt geprüft werden können.

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass regelmäßige Schwerpunktprüfungen zum Thema Vermögen ein geeignetes Instrument der Fachaufsicht sein können. Auch das BMAS hat die Auffassung des Bundesrechnungshofes zur Bedeutung von Prüfungen bei der Fachaufsicht geteilt. Es will sich hierzu, insbesondere zu Schwerpunktprüfungen im Bereich Vermögen, mit der Bundesagentur abstimmen. (Textziffer 7)

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend u. a. aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern kann und keine vorrangigen Hilfen erhält.¹ Ebenfalls als hilfebedürftig gelten Personen, wenn sie vorhandenes Vermögen nicht sofort verwerten können oder dies eine besondere Härte darstellen würde.² In solchen Fällen sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.³

Als Vermögen zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände der Leistungsberechtigten und ihrer Bedarfsgemeinschaft.⁴ Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.⁵ Für die Bewertung des Vermögens ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.⁶

Vom Vermögen sind Freibeträge abzusetzen.⁷ Mit Einführung des Bürgergeldes⁸ zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber diese erhöht. Zudem hat er eine einjährige Karenzzeit eingeführt.⁹ Innerhalb dieser Zeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist.¹⁰ Erheblich ist Vermögen oberhalb von 40 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15 000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.¹¹ Ziel dieser Regelung war es, den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in sozialen Notlagen zu verbessern und soziale Härten zu mildern.

Die Karenzzeit erleichtert den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende auch für Personen, die SGB-II-Leistungen sonst womöglich nicht in Anspruch nehmen würden.¹² Während der Karenzzeit wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist,

¹ Vgl. § 9 Absatz 1 SGB II.

² Vgl. § 9 Absatz 4 SGB II.

³ Vgl. § 24 Absatz 5 SGB II.

⁴ Vgl. § 12 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 SGB II. Ausnahmen regeln § 12 Absatz 1 Satz 2 SGB II und § 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V).

⁵ Vgl. § 12 Absatz 5 Satz 1 SGB II i. V. m. § 8 Bürgergeld-V.

⁶ Vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 SGB II.

⁷ Vgl. § 12 Absatz 2 SGB II.

⁸ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), vom 16. Dezember 2022.

⁹ Vgl. § 12 Absatz 3 Satz 1 SGB II.

¹⁰ Vgl. § 12 Absatz 3 Satz 2 SGB II.

¹¹ Vgl. § 12 Absatz 4 Satz 1 SGB II.

¹² Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), IAB-Forschungsbericht, 6/2023, Bürgergeld-Reform: Evaluationsprogramm des IAB, Zugänge zu Leistungen, Seite 7.

wenn die antragstellende Person dies erklärt.¹³ Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise sind nur auf Verlangen des Jobcenters vorzulegen.¹⁴

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug.¹⁵ Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) bezogen wurden.¹⁶

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt ein Freibetrag von 15 000 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diesen Betrag, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen auf diese Person zu übertragen.¹⁷

Der Deutsche Bundestag hat mit dem 13. Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze neue Vermögensregelungen beschlossen. Die pauschalen Vermögensfreibeträge von 15 000 Euro je Person entfallen ab dem 1. Juli 2026. Künftig werden die Freibeträge altersabhängig gestaffelt.¹⁸ Sie gelten ab dem Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird.¹⁹

Die bisherige einjährige Karenzzeit beim Schonvermögen entfällt.²⁰ Für selbst genutztes Wohneigentum bleibt sie jedoch bestehen.²¹ Ein selbst bewohntes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung gilt während der Karenzzeit weiterhin nicht als zu berücksichtigendes Vermögen.

1.2 Weisungslage

Die Bundesagentur hat für die Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen Fachliche Weisungen zur Berücksichtigung von Vermögen erlassen.²² Sie regeln insbesondere den Vermögensbegriff, den Verkehrswert, die Verwertbarkeit sowie Fälle, in denen Vermögen nicht zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus konkretisieren sie den Umgang mit Freibeträgen und der Karenzzeit.

¹³ Vgl. § 12 Absatz 4 Satz 3 SGB II.

¹⁴ Vgl. § 12 Absatz 4 Satz 5 SGB II.

¹⁵ Vgl. § 12 Absatz 3 Satz 3 SGB II.

¹⁶ Vgl. § 12 Absatz 3 Satz 4 SGB II.

¹⁷ Vgl. § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB II.

¹⁸ Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 5 000 Euro, ab dem 31. Lebensjahr 10 000 Euro, ab dem 41. Lebensjahr 12 500 Euro und ab dem 51. Lebensjahr 20 000 Euro.

¹⁹ Vgl. § 12 Absatz 2 Satz 2 SGB II.

²⁰ Streichung des § 12 Absatz 4 SGB II.

²¹ Vgl. § 12 Absatz 1 Satz 3 SGB II.

²² Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Berücksichtigung von Vermögen, Stand: 1. Januar 2026.

1.3 Erkenntnisse aus vorherigen Prüfungen

Wir haben die Berücksichtigung von Vermögen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II bereits in den Jahren 2005, 2007 und 2011 geprüft. Dabei stellten wir hohe Fehlerquoten und eine unzureichende Bearbeitungsqualität fest. Die Prüfung im Jahr 2005 ergab, dass die Jobcenter in mehr als zwei Dritteln der geprüften Fälle Vermögen nicht ordnungsgemäß ermittelt oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt hatten. Auch 2007 blieb der Anteil beanstandeter Fälle mit fast einem Drittel immer noch deutlich zu hoch, trotz erkennbarer Verbesserungen.

Bei der Kontrollprüfung im Jahr 2011 stellten wir fest, dass die Jobcenter in 48 % der Fälle mit selbst genutztem Wohneigentum Leistungen bewilligten, ohne Nachweise zu Grundstücks- oder Wohnflächen einzuholen. Waren die in den Leistungsanträgen angegebenen Wohn- und Grundstücksflächen nicht angemessen oder nutzten die Bedarfsgemeinschaften die Immobilien nicht selbst, ließen sich die Jobcenter den aktuellen Verkehrswert der Immobilien, die aktuelle Höhe der angegebenen Belastungen oder geltend gemachte Verwertungshindernisse nicht nachweisen. In 39 % der geprüften Fälle mit Kapitalvermögen forderten die Jobcenter keine aktuellen Belege zum Kontostand oder zum Wert der Geldanlagen an.

1.4 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Berücksichtigung von Vermögen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch Einsichtnahme in eAkten, Dateien und IT-Fachverfahren geprüft. Ergänzend haben wir Auskünfte der Zentrale der Bundesagentur auf Basis eines Fragebogens einbezogen.

Zur Vorbereitung unserer Erhebungen werteten wir den operativen Datensatz (opDs Stand: 31. Januar 2024) aus. Da sich Leistungsberechtigte mit Vermögen nicht zentral auswerten ließen, wählten wir für die Prüfung zufällig Fälle mit Einkommen aus Kapitalvermögen sowie mit Einkommen aus Vermietung aus.

Im Betrachtungsmonat Juni 2024 verfügten bundesweit 3 966 Leistungsberechtigte über monatliches Einkommen aus Kapitalvermögen und/oder Vermietung. Davon hatten 920 Einkommen aus Kapitalvermögen (1 bis 1 000 Euro), 3 052 Einkommen aus Vermietung (0,90 bis 2 075 Euro) und sechs Leistungsberechtigte verfügten über Einkommen aus beiden Einkommensarten.

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Vermögen war 2020 gegenüber 2019 stark gestiegen (von 3 185 Fällen im Dezember 2019²³ auf 4 825 Fälle im Juli 2020). Ursachen waren der vorübergehende Verzicht auf die Vermögensprüfung,

²³ Auswertung opDs Januar 2020 und August 2020 mit den Datenständen Dezember 2019 und Juli 2020.

die erhöhten Freibeträge und die Einführung der Karenzzeit zu Beginn der Corona-Pandemie.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, wie Jobcenter Vermögen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II berücksichtigen. Hierzu führten wir vom 22. Juli bis zum 20. September 2024 bundesweit über den VDI-Zugriff Erhebungen durch. Insgesamt prüften wir 194 Fälle mit Einkommen aus Kapitalvermögen und 175 Fälle mit Einkommen aus Vermietung bei 168 Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung.

Das BMAS und die Bundesagentur nahmen zu den Prüfungsfeststellungen Stellung. Ihre Stellungnahmen haben wir in der vorliegenden Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

1.5 Hinweis der Bundesagentur zum Prüfungszeitpunkt

Die **Bundesagentur** hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass der gesetzliche Rahmen zur Berücksichtigung von Vermögen im SGB II gesellschaftlich und sozialpolitisch maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt gewesen sei.

Ziel der damaligen Gesetzgebung sei es gewesen, Leistungsberechtigte stärker auf Qualifizierung und Arbeitsuche zu konzentrieren und den Zugang zur Grundsicherung zu vereinfachen. Die Karenzzeit habe hierzu beigetragen, indem Vermögen in der Anfangsphase des Leistungsbezugs grundsätzlich nur bei erheblichem Umfang berücksichtigt werde. Zudem habe sie Personen in vorübergehenden Notlagen ermöglicht, Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne kurzfristig auf angespartes Vermögen zurückgreifen zu müssen, und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand reduziert.

Der Bundesrechnungshof sei hierauf in seiner Prüfungsmitteilung nicht näher eingegangen.

Wir erkennen an, dass die Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen bei Einführung des Bürgergeldes noch unter dem Einfluss der Corona-Pandemie standen. Unsere Erhebungen betrafen jedoch ausschließlich Personen, die im Juni 2024 Leistungen bezogen. Zu diesem Zeitpunkt war die Pandemie beendet; die letzten staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen endeten im Frühjahr 2023. Die Rechtslage war jedoch noch nicht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

2 Fehlender statistischer Überblick

Ausgangslage

Die Regelungen zur Berücksichtigung und Verwertbarkeit von Vermögen sowie die hierfür geltenden Freibeträge waren seit jeher Gegenstand von politischen Diskussionen.

Vor der Corona-Pandemie stand jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person ein Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr zu, mindestens aber 3 100 Euro. Auch jedem leistungsberechtigten minderjährigen Kind stand der Grundfreibetrag von 3 100 Euro zu.

Während der Pandemie wurde Vermögen für einen begrenzten Zeitraum grundsätzlich nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich war.²⁴ Erklärten Antragstellende, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden sei, nahmen die Jobcenter keine Vermögensprüfung vor.²⁵

Derzeit gilt eine einjährige Karenzzeit, in der Vermögen nur bei erheblichem Umfang berücksichtigt wird. Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz wird diese Karenzzeit abgeschafft und die Vermögensfreibeträge werden altersabhängig gestaffelt.

Feststellungen

Fehlende Daten zu Leistungsberechtigten mit Vermögen

Die Statistik der Bundesagentur enthielt keine Angaben zur Anzahl von Leistungsberechtigten mit Vermögen, mit erheblichem Vermögen oder mit Vermögen oberhalb von Freibeträgen. Leistungsberechtigte mit Vermögen ließen sich auch nicht anderweitig zentral auswerten, z. B. über die IT-Fachverfahren der Bundesagentur.

Insbesondere ließen sich keine Fälle mit Immobilienvermögen ohne Einkommen aus Vermietung oder Kapitalvermögen ohne Zinserträge identifizieren.

²⁴ Bundesagentur für Arbeit, Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen, Ziffer 1.2: Als erheblich galt verwertbares Vermögen von 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

²⁵ Vgl. § 67 Absatz 1 und 2 SGB II: Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der Covid-19-Pandemie.

Die Bundesagentur teilte uns mit, dass in der Grundsicherungsstatistik SGB II keine Informationen zum Vermögen der Bedarfsgemeinschaften und ihrer Mitglieder vorlägen, da es keine rechtliche Grundlage in der Verordnung zu § 51b SGB II gebe. Angaben zu Ablehnungen oder Leistungseinstellungen wegen übersteigenden Vermögens lägen ebenfalls nicht vor.

Da keine Informationen zum Vermögen (inkl. Karenzzeit) vom IT-Fachverfahren AL-LEGRO an die Data Warehouse (DWH)²⁶-Schnittstelle übergeben würden, könne weder über die Statistik noch über den opDs ausgewertet werden, in wie vielen Fällen die Jobcenter nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit Vermögen oberhalb von Freibeträgen feststellten.

Erschwerte Evaluierung der gesetzlichen Regelungen

Das IAB führte im Auftrag der Bundesagentur eine Studie zur „Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld“ durch.²⁷ Darin wies es darauf hin, dass aus verschiedenen Gründen keine Befunde zu den Auswirkungen der Karenzzeit vorlägen. Wesentlicher Grund ist die fehlende Datenbasis: In den administrativen Forschungsdaten zum SGB II, wie etwa der „Stichprobe der Integrierten Grundsicherungsbiografien“, sind keine Vermögensangaben verfügbar.²⁸

Bereits eine Studie aus dem Jahr 2023 hatte darauf hingewiesen, dass die Karenzzeit, insbesondere im Hinblick auf Vermögen, nur eingeschränkt evaluierbar sei. Denn Antragstellende seien während der Karenzzeit nicht verpflichtet, nicht erhebliches Vermögen anzugeben. Daher lasse sich nicht feststellen, in welchem Umfang Leistungsberechtigte tatsächlich von der Regelung profitieren. Ohne diese Information könne ihre Wirkung jedoch nicht untersucht werden.²⁹

Würdigung

Die Bundesagentur verfügt nicht über statistische Daten zu Leistungsberechtigten mit Vermögen im SGB II. Weder die Zahl der Fälle, in denen Leistungen wegen erheblichen Vermögens abgelehnt oder eingestellt wurden, noch die Zahl der Fälle, in denen Jobcenter nach Ablauf der Karenzzeit Vermögen oberhalb von Freibeträgen feststellten, ist ihr bekannt. Der opDs weist nur Fälle mit Einkommen aus Vermietung bzw.

²⁶ Data Warehouse des IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit. Das DWH enthält die Datengrundlagen für die amtliche Statistik über den Arbeitsmarkt. Die Statistik der Bundesagentur stellt auf dieser Basis Tabellen, Berichte und interaktive Statistiken über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung nach dem SGB II zur Verfügung.

²⁷ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht, 14/2025, Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld.

²⁸ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht, 14/2025, Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld, Seite 10.

²⁹ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB-Forschungsbericht, 6/2023, Bürgergeld-Reform: Evaluationsprogramm des IAB, Zugänge zu Leistungen, Seite 7.

Kapitalvermögen aus. Vermögensfälle ohne entsprechende Einnahmen bleiben unberücksichtigt. Die tatsächliche Anzahl Leistungsberechtigter mit Vermögen dürfte folglich erheblich höher sein als ausgewiesen.

Dennoch wurden die Regelungen zur Berücksichtigung und zur Verwertbarkeit von Vermögen in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Auf welcher Datenbasis diese Anpassungen – etwa die Erhöhung der Freibeträge oder die Einführung der Karenzzeit – beruhen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Kenntnis über Leistungsberechtigte mit Vermögen ist auch für die Jobcenter nötig. Nur so können sie betroffene Fälle bei Rechtsänderungen kurzfristig identifizieren und Leistungsansprüche überprüfen. Das gilt auch für Fälle mit unverhältnismäßig hohen Kosten der Unterkunft, bei denen künftig tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt werden, soweit sie mehr als eineinhalbmals so hoch sind, wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen. Für eine gezielte Fachaufsicht müssen die Fälle mit Vermögen ebenfalls identifizierbar sein (vgl. Textziffer 7).

Schließlich erschwert die unzureichende Datenlage die Evaluation gesetzlicher Regelungen erheblich. Nach Einschätzung des IAB ist eine belastbare Bewertung derzeit nicht möglich. Eine solche Evaluation ist aus unserer Sicht jedoch notwendig.

Empfehlungen

Wir haben empfohlen, Leistungsberechtigte mit Vermögen oberhalb der Freibeträge künftig statistisch zu erfassen. Analog zur bestehenden Einkommensstatistik³⁰ würde dies die Transparenz erhöhen und belastbare Auswertungen sowie Evaluationen ermöglichen, etwa zu Karenzzeiten und Freibeträgen.

Wir haben der Bundesagentur nahegelegt, dafür zu sorgen, dass Informationen zum Vermögen aus dem Fachverfahren ALLEGRO an die DWH-Schnittstelle übergeben werden. Fälle mit Vermögen sollten auch für die Jobcenter identifizierbar sein, damit diese bei Rechtsänderungen kurzfristig reagieren und Leistungsansprüche überprüfen können.

Stellungnahme

Die **Bundesagentur** hat unsere Einschätzung zurückgewiesen, dass sie keinen Überblick über Leistungsberechtigte mit Vermögen habe. Die Vermögensberücksichtigung habe in der Praxis nur geringe Auswirkungen und führe selten zur Ablehnung von Leistungen.

³⁰ Verordnung zur Erhebung von Daten nach § 51b des SGB II, § 1 Absatz 2 Ziffer 3.

Zur Erfassung von Karenzzeiten und Vermögensgegenständen stehe seit März 2024 ein Vermögensrechner im IT-Fachverfahren ALLEGRO zur Verfügung. Seit April 2024 sei die Erfassung von Vermögen bei Neuanträgen verpflichtend. Die erfassten Daten seien grundsätzlich auswertbar; ergänzend würden die Regionaldirektionen unter anderem Ablehnungsbescheide wegen Vermögens im Rahmen eines Schriftstück-Monitorings ausweisen.

Hinsichtlich unserer Empfehlung, Vermögen oberhalb der Freibeträge statistisch zu erfassen, äußert die Bundesagentur Bedenken. Sie sehe zwar den möglichen Nutzen für Forschung und Fachaufsicht, hierfür gebe es jedoch bereits andere Auswertungsmöglichkeiten. Zudem stünden Vermögensdaten derzeit nur für Neuanträge zur Verfügung und seien noch nicht in die Statistik integriert; belastbare Aussagen zur Datenqualität und Eignung für Wirkungsanalysen seien dem IAB daher bislang nicht möglich.

Eine umfassende statistische Berichterstattung zum Vermögen bewertet die Bundesagentur als methodisch anspruchsvoll und mit zusätzlichem Erfassungsaufwand verbunden. Anders als beim Einkommen wirke sich Vermögen zudem nicht unmittelbar und in vergleichbarer Höhe auf die Leistung aus. Einen zusätzlichen Nutzen einer solchen Statistik sehe sie daher nicht.

Das **BMAS** hat mitgeteilt, es sei zwischen Leistungsberechtigten mit Vermögen und Personen, deren Antrag wegen übersteigenden Vermögens abgelehnt wurde, zu unterscheiden. Es teilt unsere Einschätzung, dass Informationen zum Vermögen erforderlich sind, um auf Rechtsänderungen zu reagieren und die Fachaufsicht angemessen auszuüben. Hierzu scheine der zuletzt eingeführte Vermögensrechner geeignet. Das BMAS werde sich hierzu mit der Bundesagentur austauschen.

Zugleich hält das BMAS eine zentrale Auswertung von Antragsablehnungen wegen übersteigenden Vermögens für sinnvoll. Es werde mit der Bundesagentur die Frage der Umsetzung erläutern.

Eine umfassende statistische Erfassung und Berichterstattung analog zur Einkommensstatistik halte das BMAS hingegen grundsätzlich nicht für zweckmäßig und auch nicht für wirtschaftlich. Zudem sei die Höhe von Vermögen – anders als Einkommen – häufig nicht unmittelbar erfassbar. § 51b SGB II sei als Rechtsgrundlage zur Erfassung von Personen, deren Leistungsantrag wegen übersteigenden Vermögens abgelehnt wurde, nicht geeignet.

Abschließende Würdigung

Die Stellungnahme der Bundesagentur verstärkt unseren Eindruck, dass kein umfassender Überblick über Leistungsberechtigte mit Vermögen besteht. Das Schriftstück-Monitoring der Regionaldirektionen führte nicht dazu, dass die Bundesagentur im

Vorfeld unserer Erhebungen zu Leistungsberechtigten mit Vermögen auskunftsfähig war. Der Vermögensrechner ist weiterhin nur bei Neuanträgen verpflichtend vorgesehen und bildet damit nur einen Teil der Leistungsberechtigten mit Vermögen ab.

Eine Bewertung der mit dem Bürgergeld eingeführten Karenzzeit ist weiterhin nicht möglich, da sich die erforderlichen Daten aus ALLEGRO nicht entnehmen lassen.

Wir erkennen an, dass eine statistische Berichterstattung zum Vermögen zusätzlichen Aufwand mit sich bringt. Gleichwohl halten wir eine entsprechende Datengrundlage – insbesondere zu Ablehnungen, Leistungseinstellungen und zum Schonvermögen unter Berücksichtigung individueller Freibeträge – für erforderlich. Sie ist Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Regelungen, für eine belastbare Evaluation und für eine wirksame Fachaufsicht.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Absicht des BMAS, mit der Bundesagentur über eine vollständige Erfassung von Vermögensdaten in ALLEGRO in Austausch zu treten.

3 Vermögen im IT-Fachverfahren ALLEGRO unvollständig erfasst

Ausgangslage

Mit der Programmversion PRV 24.01.00 setzte die Bundesagentur zum 1. April 2024 in ALLEGRO einen elektronischen Vermögensrechner um. Dieser löste die bisherige Druckvorlage ab, die nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand entsprach und zuletzt zeitaufwendige und fehleranfällige manuelle Berechnungen erforderte.³¹

Der Vermögensrechner ermöglicht den Jobcentern, Vermögensgegenstände, Karenzzeiten und Beträge je Person der Bedarfsgemeinschaft zu erfassen sowie Vermögenswerte und Freibeträge stichtagsbezogen gegenüberzustellen. ALLEGRO erstellt hierzu automatisch das Schriftstück Vermögensberechnung.³²

Seit dem 1. April 2024 sind Jobcenter verpflichtet, Vermögen bei Neuanträgen in ALLEGRO zu erfassen. Für bereits laufende Fälle besteht eine solche Verpflichtung nicht.

³¹ Bundesagentur für Arbeit, Hinweise ALLEGRO PRV 24.01.00, Ziffer 1: Vermögensrechner – Welche Auswirkungen hat die Anpassung und was ist der fachliche Hintergrund? Stand: 8. März 2024.

³² Bundesagentur für Arbeit, Hinweise ALLEGRO PRV 24.01.00, Ziffer 1.2: Vermögensberechnungen; Stand: 8. März 2024.

Gleichzeitig verlangen die Fachlichen Weisungen, dass die Jobcenter Vermögensverhältnisse spätestens zu jedem Bewilligungsabschnitt überprüfen.³³

Feststellungen

Wir haben untersucht, ob die Jobcenter die neuen Funktionen regelmäßig nutzten und ob sie diese auch bei laufenden Fällen einsetzten.

Bei 173 von 194 Fällen mit Kapitalvermögen handelte es sich zum Stichtag 1. April 2024 um laufende Fälle. In 159 dieser Fälle erfassten die Jobcenter Vermögen und Karenzzeiten nicht in ALLEGRO. Hinweise auf Vermögen ergaben sich häufig nur aus Selbstauskünften in der eAkte oder einzelnen Unterlagen, die keinen vollständigen Überblick ermöglichten. Bei Neufällen mit Leistungsbezug ab 1. April 2024 erfassten die Jobcenter Vermögen und Karenzzeiten weitgehend (19 von 21 Fällen).

Ein vergleichbares Bild zeigte sich bei Einkommen aus Vermietung: In 148 von 162 laufenden Fällen erfassten die Jobcenter Vermögen und Karenzzeiten nicht. Lediglich aus den Antragsunterlagen und den Anlagen zum Wohneigentum ließ sich auf vorhandenes Immobilienvermögen schließen. Bei Neufällen dokumentierten die Jobcenter Vermögen und Karenzzeiten überwiegend (11 von 13 Fällen).

Erfassten Jobcenter das Vermögen in ALLEGRO, lag auch das Schriftstück Vermögensberechnung in der eAkte vor. In diesen Fällen ließen sich die Vermögensgegenstände und deren Angemessenheit sowie die Karenzzeiten anhand der Einträge gut nachvollziehen. Ohne Erfassung fehlte diese Transparenz regelmäßig. Die ehemals gültige Druckvorlage hatten die Jobcenter nur in Ausnahmefällen zur Akte genommen.

Würdigung

Der elektronische Vermögensrechner in ALLEGRO erleichtert die Feststellung des zu berücksichtigenden Vermögens und die Überprüfung der Angemessenheit einzelner Vermögensgegenstände. Die automatisch erzeugte Vermögensberechnung macht Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen gut nachvollziehbar. Auch bildet das neue System die Karenzzeit gut ab. Vermögenswerte und Freibeträge lassen sich stichtagsbezogen berechnen und gegenüberstellen.

Trotz dieser Vorteile haben die Jobcenter das Tool in ALLEGRO nicht in allen Neufällen genutzt. Für laufende Fälle ist die Nutzung nicht verpflichtend. Dies halten wir für nicht nachvollziehbar.

³³ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verwertbarkeit von Vermögen, Stand: 1. Januar 2026.

Empfehlungen

Wir haben empfohlen, dass die Jobcenter sowohl bei Neuanträgen als auch bei laufenden Fällen Vermögen und Vermögensberechnungen zu Beginn jedes Bewilligungsabschnitts in ALLEGRO erfassen und mit jedem Bewilligungsabschnitt aktualisieren. Das Dokument Vermögensberechnung sollten die Jobcenter stets zur Akte nehmen.

Zudem haben wir angeregt zu prüfen, ob die erfassten Daten statistisch ausgewertet werden können, um mehr Transparenz über Leistungsberechtigte mit Vermögen zu schaffen (vgl. Textziffer 2).

Stellungnahme

Die **Bundesagentur** beabsichtigt zu prüfen, ob die verpflichtende Erfassung auch auf laufende Fälle ausgeweitet werden kann. Dabei wolle sie die gesetzlichen Neuregelungen abwarten. Zudem prüfe sie, ob die Nutzung des Vermögensrechners und die Dokumentation der Vermögensberechnung in ALLEGRO zu Beginn neuer Bewilligungsabschnitte verbindlich in die Fachlichen Weisungen aufgenommen werden sollen.

Das **BMAS** hat unsere Einschätzung, dass der Vermögensrechner in ALLEGRO in allen Fällen genutzt werden sollte, nachvollziehen können. Zu beachten sei zwar, dass Leistungsberechtigte verpflichtet seien, Änderungen in ihren Verhältnissen mitzuteilen. Jedoch könne die Eingabe in ALLEGRO helfen, im persönlichen Gespräch nochmals nachzufragen, ob sich tatsächlich keine Änderungen ergeben hätten. Das BMAS begrüße, dass die Bundesagentur prüfe, die Datenerfassung auf alle Fälle verpflichtend auszuweiten und werde sich von der Bundesagentur über das Ergebnis unterrichten lassen.

Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat ihre Fachlichen Weisungen zum Vermögen zwar zum 1. Januar 2026 aktualisiert³⁴; sie bleiben inhaltlich jedoch nahezu unverändert. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen – insbesondere der Abschaffung der Karenzzeit und der Neugestaltung der Freibeträge – bestehen nun die Voraussetzungen für eine durchgängige Nutzung des Vermögensrechners.

Wir erwarten, dass die Bundesagentur den Einsatz des Vermögensrechners künftig in allen Fällen verbindlich umsetzt und das BMAS über die Ergebnisse informiert.

³⁴ Mit der Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB II, Berücksichtigung von Vermögen, Stand: 1. Januar 2026 erneuerte die Bundesagentur ihre Fachliche Weisung zum Vermögen vom 1. Januar 2025.

4 Unzureichende Berücksichtigung von Immobilienvermögen

Rechts- und Weisungslage

Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen, also dem im freien Geschäftsverkehr durch Verwertung zu erzielenden Geldbetrag.³⁵ Immobilien gelten als verwertbar, wenn ihr Wert zur Sicherung des Lebensunterhalts genutzt werden kann, etwa durch Verkauf, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung.³⁶ Ist ein Verkauf kurzfristig nicht möglich, besteht die Möglichkeit, eine Immobilie durch Vermietung zu verwerten.

Nachweise zum Immobilienvermögen und dessen Verwertbarkeit (z. B. Kaufvertrag oder Verkehrswertgutachten) können zur vollständigen Dokumentation in Kopie zur Akte genommen werden und dürfen nicht älter als drei Jahre sein.³⁷ Die Ergebnisse der Vermögensprüfung sind für Dritte nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Aktenvermerk den festgestellten Sachverhalt vollständig wiedergibt.³⁸

Eine vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnte Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen, wenn sie von angemessener Größe ist.³⁹

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Wohneigentum gelten folgende Wohnflächengrenzen:

³⁵ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verkehrswert, Rz. 12.38, Seite 13, Stand: 1. Januar 2026.

³⁶ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verwertbarkeit von Vermögen – Verwertungsarten, Rz. 12.5, Seite 2, Stand: 1. Januar 2026.

³⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verkehrswert, Rz. 12.39, Seite 13, Stand: 1. Januar 2026.

³⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verwertbarkeit von Vermögen – Checkliste, Rz. 12.11, Seite 3, Stand: 1. Januar 2026.

³⁹ § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Rz. 12.21, Seite 6, Stand: 1. Januar 2026.

Tabelle 1

Angemessenheitsgrenzen von Wohnflächen

Bewohnt mit Personen	Eigentumswohnung	Hausgrundstück
	Wohnfläche in m ²	Wohnfläche in m ²
1 bis 4	130	140
5	150	160
6	170	180
jede weitere Person	+20	+20

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Angemessenheitsgrenzen, Rz. 12.21, Seite 6, Stand: 1. Januar 2026.

Höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.

Während der Karenzzeit bleibt selbst genutztes Wohneigentum unabhängig von der Größe und Anzahl der Bewohner unberücksichtigt.⁴⁰ Die Karenzzeit läuft ein Jahr und beginnt am Ersten des Monats, für welchen die betroffene Person erstmals Bürgergeld bezieht.⁴¹ Die Jobcenter sind folglich erst nach einjährigem Leistungsbezug verpflichtet, Nachweise zum Immobilienvermögen anzufordern.

Hieran ändert auch das 13. SGB II-Änderungsgesetz nichts: Danach sind ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Absatz 1 Satz 3 SGB II-neu).

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist, und das Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zu Wohnzwecken dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

⁴⁰ Vgl. § 12 Absatz 4 Satz 2 SGB II.

⁴¹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Karenzzeit, Rz. 12.33, Seite 11, Stand: 1. Januar 2026.

Feststellungen

Angemessenheit der Wohnflächen

In 35 von 140 Fällen (25 %) legten Leistungsberechtigte keine Nachweise zu den Wohnflächen ihrer Immobilien vor. Auch aus den Leistungsanträgen ließen sich diese nicht entnehmen. In 45 der 140 Fälle (32,1 %) überstieg die angegebene Wohnfläche die nach den Fachlichen Weisungen angemessene Größe. In keinem dieser Fälle dokumentierten die Jobcenter, weshalb es die Größe der selbst genutzten Immobilie trotzdem als angemessen betrachtete.

Verkehrswertbestimmung

In 105 von 140 Fällen war der Verkehrswert der Immobilien zu prüfen, da deren Gesamtgröße die Höchstgröße überschritt oder sie nicht selbst oder teilweise nicht selbst genutzt wurden. In 72 dieser Fälle (68,6 %) prüften die Jobcenter den Verkehrswert der Immobilien nicht. In fünf Fällen, in denen Nachweise zum Verkehrswert vorlagen, waren diese älter als drei Jahre.

Bei selbst genutzten Immobilien, deren Wohnflächen die Höchstgrenzen überstiegen, lagen in keinem Fall vor Ablauf der Karenzzeit Nachweise zu deren Verkehrswert vor. Die Jobcenter hatten diese Nachweise auch nicht vorsorglich angefordert.

Dokumentation der Vermögens- und Verwertbarkeitsprüfungen

In 89 von 135 prüfungsrelevanten Fällen (65,9 %) dokumentierten die Jobcenter die Ergebnisse der Prüfung von Immobilienvermögen nicht nachvollziehbar in den eAkten. In 47 von 135 Fällen (34,8 %) hatten die Jobcenter die Verwertbarkeit der Immobilien nicht geprüft.

Würdigung

Solange der Verkehrswert und die Verwertbarkeit von Immobilien nicht geklärt sind, können die Jobcenter die Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht verlässlich feststellen.

Um den Hilfebedarf von Personen mit Wohneigentum feststellen zu können, sind Angaben und Nachweise zur Wohnfläche unverzichtbar. Ohne diese kann das Jobcenter nicht beurteilen, ob eine Immobilie von angemessener Größe und damit nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist.

Als Nachweis für die Größe einer Immobilie ist beispielsweise eine Kopie des Grundbuchauszugs oder des Kaufvertrags geeignet, die Wohnfläche lässt sich z. B. durch Grundrisse oder durch Angaben im Versicherungsschein einer Gebäudeversicherung belegen. Umso weniger nachvollziehbar ist es, dass sich die Jobcenter in mehr als einem Viertel der geprüften Fälle die Wohnflächen der Immobilien nicht nachweisen ließen und in gut einem Drittel der Fälle mit übergroßen Immobilien ohne Angabe von Gründen die Größe trotzdem als angemessen betrachteten.

Der Verkehrswert ist zu ermitteln, wenn Immobilien nicht selbst genutzt werden oder die Angemessenheitsgrenzen überschreiten. Die unterlassene Ermittlung in einem Großteil der Fälle (70 %) sowie teilweise veraltete Nachweise stellen keine verlässliche Grundlage für die Vermögensbewertung dar. Die fehlende Dokumentation der Vermögens- und Verwertbarkeitsprüfungen ist eine Folge des Fehlens der Nachweise zum Vermögen und zur Verwertbarkeit.

Da selbst genutztes Wohneigentum aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage während der Karenzzeit bei der Vermögensprüfung unberücksichtigt bleibt, prüfen die Jobcenter den Verkehrswert der Immobilien, wenn überhaupt, erst mit oder nach Ablauf der Karenzzeit und damit zeitverzögert. Damit wird der Bund entsprechend länger mit höheren Ausgaben belastet. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Karenzzeit bei selbst genutzten Immobilien kontraproduktiv wirkt, indem sie einen Anreiz für einen Eintritt oder einen längeren Verbleib im Leistungsbezug bietet.

Empfehlungen

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert sicherzustellen, dass die Jobcenter künftig in allen Fällen die Wohnflächen von Immobilien feststellen und dokumentieren. Zudem sollten sie entsprechende Nachweise zur Leistungsakte nehmen und die Verkehrswerte in den erforderlichen Fällen ermitteln.

Weiterhin haben wir empfohlen, Nachweise zu Verkehrswerten umgehend nach Antragstellung anzufordern und zu prüfen – nicht erst mit oder nach Ablauf der Karenzzeit. In diesem Zusammenhang haben wir auch empfohlen, Leistungsberechtigte frühzeitig auf das Verfahren zur Angemessenheitsprüfung des Immobilienvermögens und mögliche Folgen nach Ablauf der Karenzzeit hinzuweisen.

Darüber hinaus haben wir die Jobcenter aufgefordert, die Weisung zur Dokumentation der Angemessenheit und Verwertbarkeit von Immobilienvermögen konsequent umzusetzen. Aus den Akten muss nachvollziehbar hervorgehen, ob und in welcher Höhe verwertbares Vermögen vorliegt

Stellungnahme

Die **Bundesagentur** hat mitgeteilt, dass bei selbst genutzten Immobilien in der Regel die Wohnfläche maßgeblich für die Einordnung als Vermögen sei. Fremdgenutzte Immobilien seien hingegen regelmäßig als Vermögen zu berücksichtigen; die Wohnfläche spiele hierbei keine Rolle. Die Prüfung der Wohnfläche sowie die Verkehrswertermittlung von Haus- und Grundeigentum sei folglich im Einzelfall durchzuführen und zu dokumentieren. Die Bundesagentur beabsichtigt, gemeinsam mit den Regionaldirektionen die Umsetzung der bestehenden Vorgaben zu verbessern.

Die Empfehlung, Nachweise zum Verkehrswert umgehend nach Antragstellung anzufordern und zu prüfen, könne die Bundesagentur nachvollziehen. Allerdings gebe die derzeitige rechtliche Regelung hierfür keine Gestaltungsräume vor. Eine Umsetzung der Empfehlung sei daher nur mit einer konkretisierenden Ergänzung zur Karenzzeit in § 12 SGB II möglich. Zudem sei im aktuellen Koalitionsvertrag die Abschaffung der Karenzzeit vereinbart.

Das **BMAS** hat unsere Einschätzung geteilt, dass Wohnflächen spätestens nach Ablauf der Karenzzeit festgestellt und dokumentiert werden müssen. Unserer Empfehlung, Nachweise zum Immobilienvermögen bereits bei Antragstellung und nicht erst mit oder nach Ablauf der Karenzzeit anzufordern und zu prüfen, ist es nicht gefolgt. Es hat dies damit begründet, dass in Fällen, in denen der Leistungsbezug vor Ablauf der Karenzzeit ende, überflüssiger Verwaltungsaufwand entstehe.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur gemeinsam mit den Regionaldirektionen Wege finden möchte, um die Regelungen zur Prüfung der Angemessenheit besser umzusetzen. Dabei sollte sie auch an die Regelungen zur Verkehrswertbestimmung und zur Prüfung der Verwertbarkeit erinnern.

Die erwartete vollständige Abschaffung der Karenzzeit bei selbst genutztem Wohneigentum ist nicht eingetreten. Vielmehr bleibt selbst genutztes Wohneigentum auch mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz während der Karenzzeit unberücksichtigt.

Wir halten daher an unserer Empfehlung fest, Nachweise über Verkehrswerte bereits zeitnah nach Antragstellung anzufordern und zu prüfen. Der damit verbundene Mehraufwand erscheint gerechtfertigt, um Fehlsteuerungen zu vermeiden und einen verfestigten Leistungsbezug bei unangemessen großen selbst genutzten Immobilien zu vermeiden.

Andernfalls besteht zudem die Gefahr, dass die Akzeptanz der Grundsicherung beeinträchtigt wird, wenn Personen über längere Zeit in nicht angemessenem Wohnraum leben und zugleich Leistungen beziehen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dem BMAS, eine gesetzliche Anpassung zu prüfen. Dabei sollte auch erwogen werden, die Karenzzeit bei unangemessen großen selbst bewohnten Immobilien zu verkürzen oder entfallen zu lassen.

5 Defizite im Umgang mit Mieteinnahmen und fehlende Mindestmieten

Rechts- und Weisungslage

Bei der Bemessung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld als Einkommen zu berücksichtigen.⁴² Hierzu gehört auch Einkommen aus Vermietung. Vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ist ein Pauschalbetrag von 30 Euro monatlich für Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen⁴³ abzusetzen.⁴⁴

Einnahmen aus Untervermietung sind nicht als Einkommen aus Immobilienvermögen zu erfassen, sondern mindern die Kosten der Unterkunft.⁴⁵ Zudem ist die Verwertung von Vermögen vorrangig vor der Berücksichtigung von Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung.⁴⁶ Vorgaben zur Höhe angemessener Mieteinnahmen bestehen bislang nicht.

Feststellungen

In 140 von 175 Fällen mit Einkommen aus Immobilienvermögen waren Leistungsberechtigte oder Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Eigentümer einer oder mehrerer Immobilien. In 79 der 140 Fälle bewohnten die Bedarfsgemeinschaften

⁴² Vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

⁴³ Vgl. § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II.

⁴⁴ Vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V), Stand: 20. August 2024.

⁴⁵ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 11 SGB II, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung – Untervermietung, Rz. 11.65, Seite 24, Stand: 24. Oktober 2024.

⁴⁶ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 11 SGB II, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung – Untervermietung, Rz. 11.61, Seite 22, Stand: 24. Oktober 2024.

Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen selbst bzw. teilweise selbst. In 61 der 140 Fälle waren die Immobilien fremdgenutzt (insbesondere durch Mieter) oder standen leer.

In 19 der 175 Fälle (10,9 %) hatten die Jobcenter Einnahmen aus Untervermietung erfasst. In all diesen Fällen werteten sie diese Einnahmen fälschlich als Einkommen aus Vermietung und setzten unzutreffend den Pauschbetrag von 30 Euro ab.

Bei vermieteten Immobilien stellten wir fest, dass Leistungsberechtigte sie teilweise deutlich unter den ortsüblichen Mieten vermietet hatten, ohne dass die Jobcenter die Angemessenheit der Miete überprüften.

Beispiel 1

Der Leistungsberechtigte bewohnte ein Mehrfamilienhaus. 75 Quadratmeter bewohnte er mit seiner Partnerin, 75 Quadratmeter waren für 180 Euro pro Monat vermietet und 25 Quadratmeter nutzte er gewerblich. Die Wohnfläche von 175 qm überstieg die angemessene Hausgröße für 2 Personen (140 qm). Das Jobcenter hatte weder dokumentiert geprüft, ob das Vermögen verwertbar war noch hatte es sich Nachweise zum aktuellen Verkehrswert vorlegen lassen. Die Höhe der Miete von 180 Euro hinterfragte das Jobcenter ebenfalls nicht.

Würdigung

Wenn Jobcenter Einnahmen aus Untervermietung nicht von den Kosten der Unterkunft absetzen, sondern als Einkommen aus Vermietung berücksichtigen, berechnen sie die Leistungen zum Lebensunterhalt fehlerhaft. In den 19 Fällen, in denen die Jobcenter teils über Jahre die monatlichen Freibeträge von 30 Euro bei Untervermietung gewährten, führte dies zu Vermögensschäden für den Bund.

Zwar können Leistungsberechtigte durch Vermietung oder Verpachtung ihr Vermögen verwerten und damit ihren Leistungsanspruch senken. Da jedoch Richtlinien zu angemessenen Mieteinnahmen fehlen, besteht die Möglichkeit, Immobilien weit unter Wert zu vermieten oder sie sogar unentgeltlich zu überlassen (in Fällen der unentgeltlichen Überlassung wären diese auch nicht mit Hilfe des opDs zu identifizieren). Auch dies kann zu höheren Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung führen.

Empfehlungen

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, die Beschäftigten in den Jobcentern verstärkt zu schulen, um Fehler bei der Berücksichtigung von Einkommen aus Vermietung und Einnahmen aus Untervermietung zu vermeiden.

Zudem haben wir angeregt, für die Verwertung von Immobilien durch Vermietung oder Verpachtung Richtlinien für zu erzielende Mindesteinnahmen zu erlassen. Denkbar wäre eine Orientierung an kommunalen Mietspiegeln oder an abgesenkten Mindesteinnahmen von beispielsweise 75 % der geltenden ortsüblichen Mieten. Werden diese Mindesteinnahmen nicht erzielt, halten wir es für sachgerecht, dass die Jobcenter die Leistungsberechtigten zum Verkauf oder zur Beleihung der Immobilien auffordern.

Stellungnahme

Die **Bundesagentur** hat erklärt, fehlerhaften Berücksichtigungen von Einnahmen aus Untervermietung mit gezielter Schulung und begleitender Fachaufsicht entgegenzuwirken. Dadurch ließen sich etwaige Vermögensschäden zukünftig vermeiden. Die Bundesagentur werde die Regionaldirektionen über die Feststellungen informieren und sie auffordern darauf hinzuwirken, dass Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung korrekt berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Immobilien, die Leistungsberechtigte nicht zu ortsüblichen Mieten vermieteten, stehe der Bundesagentur keine Richtlinienkompetenz zu. Sie könne somit keine Richtlinien erlassen, mit denen das Risiko deutlich unter Wert vermieteter Immobilien reduziert werden könnte.

Die gemeinsamen Einrichtungen könnten zudem nicht in bestehende privatrechtliche Vereinbarungen eingreifen und im Einzelfall eine Kündigung oder den Abschluss wirtschaftlich günstigerer Verträge erzwingen.

Darüber hinaus stünde der mit entsprechenden Richtlinien verbundene zusätzliche Prüf-, Schulungs- und Dokumentationsaufwand den im Einzelfall zu erwartenden höheren Mieteinnahmen entgegen.

Zu unserem Beispielfall hat die Bundesagentur mitgeteilt, dass der Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft zwischenzeitlich geendet habe.

Das **BMAS** hat die Einschätzung geteilt, dass Einnahmen aus Untervermietung nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, sondern die Kosten der Unterkunft mindern. Es hält verstärkte Schulungen ebenfalls für geeignet, die Umsetzung zu verbessern, und verweist insoweit auf bestehende Schulungsangebote der Bundesagentur. Im Übrigen hat es sich der Stellungnahme der Bundesagentur angeschlossen.

Abschließende Würdigung

Die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen zur verbesserten Berücksichtigung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stellen einen wichtigen Schritt dar.

Gleichwohl halten wir es für nicht sachgerecht, die Höhe der Mieteinnahmen weiterhin ungeprüft zu lassen. Dies kann dazu führen, dass Leistungsberechtigte – auch bei unangemessen großen oder wertvollen Immobilien – durch (Unter-)Vermietung längerfristig im Leistungsbezug verbleiben.

Wir halten daher an unserer Empfehlung fest, geeignete Maßstäbe für angemessene Mieteinnahmen zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dem BMAS zudem zu prüfen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden sollten.

6 Unzureichende Berücksichtigung von Kapitalvermögen

Rechts- und Weisungslage

Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Gesamtheit (Bestand) der in Geld messbaren Güter einer Person.⁴⁷ Zum Kapitalvermögen gehören beispielsweise Bargeld und Schecks, Aktien, Kontoguthaben, Sparbücher und Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge oder sonstige Geldanlagen.⁴⁸ Verwertbar ist Kapitalvermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung oder Beleihung nutzbar gemacht werden kann.⁴⁹

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur enthalten Checklisten, aus denen sich ergibt, welche Informationen auf Vermögen hindeuten und welche Nachweise die

⁴⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Begriff des Vermögens, Rz. 12.1, Seite 1, Stand: 1. Januar 2026.

⁴⁸ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Anlage 1b, Anlage Vermögen – Welche Nachweise benötige ich wofür? Stand: 1. Januar 2026.

⁴⁹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verwertbarkeit von Vermögen – Verwertungsarten, Rz. 12.5, Seite 2, Stand: 1. Januar 2026.

Leistungsberechtigten vorlegen müssen, etwa Kontoauszüge, Sparbuchseiten, Bescheinigungen der Bausparkasse oder aktuelle Depotauszüge.⁵⁰

Während der einjährigen Karenzzeit ist nur erhebliches Vermögen zu berücksichtigen.⁵¹ Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz entfällt die Karenzzeit; die Freibeträge zum Schonvermögen werden künftig nach Altersstufen gestaffelt.

Verwertbarkeit des Vermögens

Wie beim Immobilienvermögen ist die Entscheidung über die Verwertbarkeit des Kapitalvermögens jeweils zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnitts ohne Bindung an die vorangegangene Einschätzung nach Ablauf der Karenzzeit zu überprüfen.⁵²

Die Checkliste zum Vermögen ist nur anzuwenden, wenn die Karenzzeit bereits abgelaufen ist oder um eine vollständige Dokumentation zu gewährleisten. Während der Karenzzeit sind Angaben zum Kapitalvermögen nur dann zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für erhebliches Vermögen vorliegen.

Nachweise zum Kapitalvermögen können zur vollständigen Dokumentation zur Akte genommen werden; auch aufgrund einer Selbstauskunft (Anlage VM). In jedem Fall sind die Ergebnisse der Vermögensprüfung für Dritte nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Der Aktenvermerk muss insbesondere die Höhe des Geldvermögens und den Wert vorhandener Vermögensgegenstände vollständig wiedergeben.⁵³

Vor Ablauf der Karenzzeit gilt dies nur für erhebliches Kapitalvermögen oberhalb des Schonvermögens, danach für das gesamte Kapitalvermögen.

Feststellungen

Wir haben 194 Fälle mit Kapitalvermögen geprüft. Wegen der fehlenden Möglichkeit, diese Fälle aus dem opDs zu identifizieren, haben wir uns auf die Fälle mit dem Merkmal „Einnahmen aus Kapitalvermögen“ beschränkt (vgl. Textziffer 1.4). In 11 dieser 194 Fälle handelte es sich nicht um Einkommen aus Kapitalvermögen, sondern um fälschlich erfasstes Taschengeld oder Elterngeld. Für die weitere Auswertung verblieben daher 183 Fälle.

⁵⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Anlage 1a und 1b, Checklisten zu § 12 Vermögen und Anlage Vermögen – Welche Nachweise benötige ich wofür? Stand: 1. Januar 2026.

⁵¹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Sonderregelungen Karenzzeit, Rz. 12.34, Seite 11, Stand: 1. Januar 2026.

⁵² Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verwertbarkeit von Vermögen, Rz. 12.10, Seite 3, Stand: 1. Januar 2026.

⁵³ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II, Verwertbarkeit von Vermögen, Rz. 12.11, Seite 3, Stand: 1. Januar 2026.

In 41 dieser 183 Fälle (22,4 %) lag das Kapitalvermögen über der Freigrenze von 15 000 Euro pro Person der Bedarfsgemeinschaft. Die Leistungsberechtigten verfügten in diesen Fällen beispielsweise über Zinserträge aus Wertpapieren und Aktiendepots, größere Mengen an Bargeld, Sparbücher, Bausparverträge, Genossenschaftsanteile und Kryptowährungen. In 113 Fällen (61,7 %) lag das Kapitalvermögen der Leistungsberechtigten unter der Vermögensfreigrenze von 15 000 Euro.

In 29 von 183 Fällen (15,8 %) hatten die Jobcenter entweder nicht dokumentiert geprüft, ob die Vermögensfreigrenze überschritten war oder dies war nicht feststellbar.

Dokumentation der Verwertbarkeit des Vermögens

In 52 von 183 Fällen (28,4 %) dokumentierten die Jobcenter nicht oder nicht nachvollziehbar, ob das vorhandene Kapitalvermögen verwertbar war. In 39 von 183 Fällen (21,3 %) forderten Jobcenter die Leistungsberechtigten nicht auf, den aktuellen Kontostand oder den aktuellen Wert der Kapitalvermögen zu belegen. Bei 37 dieser 39 Fälle war die Karenzzeit bereits abgelaufen.

Beispiel 2

Der Leistungsberechtigte verfügte laut Selbstauskunft aus dem Monat April 2023 über einen Sparbrief von 5 000 Euro und über ein Guthaben auf seinem Girokonto von 9 340 Euro. Die nach Ende der Karenzzeit ab dem 1. April 2024 fällige Vermögens- und Verwertbarkeitsprüfung versäumte das Jobcenter. Bis zum Zeitpunkt unserer Erhebungen hatte der Leistungsberechtigte lediglich die Kontoauszüge mit den Zinserträgen aus dem Sparbrief nachgewiesen. Zu den Guthaben fehlten die Nachweise.

Würdigung

Die Jobcenter müssen sich das aktuelle Kapitalvermögen nachweisen lassen, um zuverlässig prüfen zu können, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht. Bei den Fällen mit Einnahmen aus Kapitalvermögen wäre eine entsprechende Dokumentation zumindest in den Fällen zu erwarten gewesen, in denen Einkommen aus Kapitalvermögen vorhanden waren (183 Fälle).

Die Erfassung von Taschengeld und Elterngeld als Einkommen aus Kapitalvermögen ist nicht ordnungsgemäß. Das Elterngeld ist unter Berücksichtigung von Freibeträgen bei den Einkommen/Zuflüssen mit der Einkommensart „Elterngeld“ in ALLEGRO zu erfassen. In den Berechnungsbögen wird Elterngeld mit Verweis auf den Elterngeldbescheid

ausgewiesen.⁵⁴ Taschengeld ist ebenfalls nicht als Einkommen aus Kapitalerträgen in ALLEGRO zu erfassen.

Wenn die Jobcenter nicht prüfen, ob Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist, besteht die Gefahr, dass die Hilfebedürftigkeit nicht zutreffend eingeschätzt wird und Leistungen zumindest teilweise zu Unrecht erbracht werden.

Wie bereits in Textziffer 4 ausgeführt, gibt die aktuelle gesetzliche Regelung nicht vor, Vermögen bereits zu Beginn der Karenzzeit zu prüfen. Die Jobcenter prüfen Kapitalvermögen deshalb, wenn überhaupt, erst mit oder nach Ablauf der Karenzzeit. Die Vermögensprüfung verzögert sich hierdurch erheblich, der Bund wird entsprechend länger mit höheren Ausgaben belastet.

Die Prüfung der Verwertbarkeit des Kapitalvermögens setzt voraus, dass die Jobcenter aktuelle Nachweise einholen. Es ist nicht sachgerecht, dass eine Verwertbarkeitsprüfung bei vorhandenem Kapitalvermögen in über einem Viertel der Fälle nicht stattfand. Dadurch bleibt unklar, ob die Leistungsberechtigten Vermögen besaßen, welches einen Leistungsbezug ausgeschlossen hätte. Zudem könnte bei Leistungsberechtigten der Eindruck entstehen, dass sie ohne Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse dauerhaft Leistungen beziehen können.

Empfehlungen

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, die Jobcenter anzuhalten, sich künftig in allen Fällen die erforderlichen Nachweise zum Kapitalvermögen vorlegen zu lassen. Die Jobcenter sollten die Ergebnisse der Vermögensprüfung mit jedem neuen Bewilligungsabschnitt nachvollziehbar dokumentieren.

Zudem haben wir der Bundesagentur empfohlen, die Fachlichen Weisungen so anzupassen, dass Nachweise frühzeitig angefordert und spätestens zum Ende der Karenzzeit in der eAkte vorliegen. Die Jobcenter sollten zudem die Verwertbarkeit des vorhandenen Kapitalvermögens in jedem Fall prüfen und dokumentieren.

Stellungnahme

Die **Bundesagentur** hat betont, dass die Prüfung des Kapitalvermögens von Bedeutung ist. Sie werde prüfen, ob der Vermögensrechner in ALLEGRO auch bei der Berechnung des Kapitalvermögens über Neuansprüche hinaus verpflichtend zu nutzen sei (siehe Textziffer 3). Überdies sei nachvollziehbar zu dokumentieren, ob eine Vermögensverwertung möglich ist; hierfür seien aktuelle Nachweise unverzichtbar. Sie werde die Regionaldirektionen auffordern, auf eine entsprechende Umsetzung hinzuwirken.

⁵⁴ Bundesagentur für Arbeit, ALLEGRO Programmversion 25.01.00, Stand: 12. Dezember 2024.

Unsere Empfehlung, Nachweise zum Kapitalvermögen bereits vor Ende der Karenzzeit anzufordern und spätestens zu diesem Zeitpunkt in der eAkte vorzuhalten, hat die Bundesagentur aufgegriffen. Sie will gemeinsam mit dem BMAS prüfen, ob die Fachlichen Weisungen entsprechend angepasst werden sollten.

Das **BMAS** hat unsere Einschätzung ebenfalls geteilt und auf die laufende Prüfung der Bundesagentur verwiesen, ob Kapitalvermögen auch über Neuanträge hinaus im Vermögensrechner zu erfassen ist.

Abschließende Würdigung

Wir halten es weiterhin für erforderlich, dass die Jobcenter die Vermögensverhältnisse hinsichtlich des Kapitalvermögens unmittelbar nach Antragstellung klären. Dies ist vor dem Hintergrund des Wegfalls der Karenzzeit beim Schonvermögen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz ohnehin geboten.

Nach unseren Erkenntnissen lassen sich das vorhandene Kapitalvermögen sowie die Einhaltung der Vermögensgrenzen am zuverlässigsten mit dem Vermögensrechner in ALLEGRO prüfen und dokumentieren. Wir unterstreichen daher unsere Empfehlung, die Jobcenter zur verbindlichen Nutzung des Vermögensrechners bei vorhandenem Kapitalvermögen zu verpflichten.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die Aufforderung an die Regionaldirektionen, darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter die Verwertbarkeit vorhandenen Vermögens nachvollziehbar dokumentieren sollen.

7 Fachaufsicht berücksichtigt Vermögensfälle nicht ausreichend

Ausgangslage

Die Fachaufsicht umfasst die fachliche Weisungs- und Aufsichtsbefugnis über die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben. Sie ist somit ein zentrales Element des Qualitätsmanagements und dient dazu, Fehler zu erkennen und vermeiden.

Ziel der Fachaufsicht ist, Leistungen rechtmäßig und wirksam zu erbringen, Fehlerschwerpunkte gezielt zu beheben sowie aus den gewonnenen Erkenntnissen

qualitätssteigernde Maßnahmen abzuleiten. Die Fachaufsicht sollte darauf hinwirken, dass Aufgaben fachlich korrekt und in hoher Qualität erfüllt werden und zugleich eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt ist.⁵⁵

Feststellungen

Die Bundesagentur führte im Fragebogen aus, dass die Jobcenter zur Ausübung der Fachaufsicht die IT-Lösung „Unterstützung Fachaufsicht (uFa)“ für das Thema Vermögen nutzen. Die Prüfung erfolge dabei als „verlaufsbezogene Betrachtung“⁵⁶ und basiere auf einer zufallsorientierten Fallauswahl.

Die Fachaufsicht zum Vermögen sei somit nur ein Teilaspekt einer ganzheitlichen Fallprüfung. Sofern sich bei der verlaufsbezogenen Betrachtung Fehlerschwerpunkte für einzelne Kundengruppen ergäben, könne die Fallauswahl dezentral angepasst und gezielt und risikoorientiert ausgerichtet werden. Dabei sei sicherzustellen, dass alle Kundengruppen in die Qualitätssicherung einbezogen werden.

Darüber hinaus erklärte die Bundesagentur, dass ihr derzeit keine Erkenntnisse vorlägen, die auf Probleme oder Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von Vermögen schließen ließen.

Würdigung

Schwerpunktprüfungen zum Thema „Vermögen“ sind nach unseren Erkenntnissen dringend geboten, auch wenn die Bundesagentur derzeit keine Probleme oder Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von Vermögen sieht. Bei einer rein zufälligen Fallauswahl für die Fachaufsicht ist nicht sichergestellt, dass Leistungsberechtigte mit Vermögen regelmäßig Gegenstand der monatlichen Fachaufsicht sind. Angesichts der festgestellten Fehlerschwerpunkte bedarf es jedoch einer kontinuierlichen und gezielten fachaufsichtlichen Begleitung.

Die bisherige verlaufsbezogene Kundenbetrachtung von Teilaspekten reicht für die Personengruppe der Leistungsberechtigten mit Vermögen nicht aus. Ergänzend halten wir zielgruppenbezogene, regelmäßige Suchläufe – etwa über das IT-Fachverfahren ALLEGRO – für erforderlich, um Fälle mit Vermögen systematisch zu identifizieren und zu überprüfen. Auf diesem Weg könnten zentrale Fehlerquellen, beispielsweise bei der Ermittlung von Verkehrswerten, gezielt erkannt und behoben werden.

⁵⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit; Fachaufsicht in der Bundesagentur für Arbeit. Ein Kompendium zu den rechtlichen Grundlagen und Unterstützungsangeboten. Seite 6; 8. Juli 2019.

⁵⁶ Bundesagentur für Arbeit, Verlaufsbezogene Betrachtung als Methode der Qualitätssicherung, Ziffer 2.1 – Weiterentwicklung der Methode Verlaufsbezogener Betrachtung, Weisung 202109009 vom 23. September 2021.

Wie in Textziffer 2 dargestellt dürften sich diese gezielten Prüfungen bereits deshalb als schwierig erweisen, weil die entsprechenden Vermögensfälle derzeit nicht identifizierbar sind. Die Identifikation von Leistungsberechtigten mit Vermögen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame, risikoorientierte Fachaufsicht. Insofern besteht auch in Bezug auf die Fachaufsicht die Notwendigkeit, Fälle mit Vermögen zu erfassen.

Empfehlungen

Wir haben den Jobcentern nahegelegt, eine vermögensspezifische Fachaufsicht in Form regelmäßiger Schwerpunktprüfungen vorzusehen.

Der Bundesagentur haben wir empfohlen, die Voraussetzungen zu schaffen, Leistungsberechtigte mit Vermögen über ihre IT-Fachverfahren künftig identifizierbar zu machen (siehe auch Textziffer 2).

Stellungnahme

Die **Bundesagentur** hat betont, dass eine regelmäßige Schwerpunktprüfung eine geeignete Maßnahme zur Fachaufsicht sein können. Eine allgemeine Empfehlung halte sie jedoch aufgrund der dezentralen Verantwortung der gemeinsamen Einrichtungen nicht für zielführend. Sie werde die Regionaldirektionen auffordern, ihren gemeinsamen Einrichtungen unsere Empfehlungen zur Kenntnis zu geben und – sofern erforderlich und zielführend – Schwerpunktprüfungen in einzelnen Organisationseinheiten zu veranlassen.

Das **BMAS** teilt unsere Auffassung zur Bedeutung von Prüfungen bei der Fachaufsicht. Es werde sich hierzu und zu Schwerpunktprüfungen im Bereich Vermögen mit der Bundesagentur austauschen.

Abschließende Würdigung

Schwerpunktprüfungen zum Thema Vermögen in einzelnen Organisationseinheiten halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung, um die Berücksichtigung von Vermögen im SGB II zu verbessern.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entsprechende Fälle identifizierbar sind. Eine statistische Erfassung des Vermögens Leistungsberechtigter (Textziffer 2) sowie der durchgängige Einsatz des Vermögensrechners (Textziffern 4 und 6) bilden aus unserer Sicht die Basis für gezielte Suchläufe und damit für wirksame Schwerpunktprüfungen.

Wir behalten uns vor, einzelne Aspekte aus der Prüfung in der Berichterstattung an das Parlament aufzugreifen.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: Renate Engelman, AI'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.